

OKTOBER 2018

## Newsletter

Autoren:  
Michael Nordin  
Petra Hess

TAX

## Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF): Verknüpfung zweier Baustellen

Die Eckdaten der Steuervorlage ("SV17") sind im Wesentlichen die der abgelehnten Unternehmenssteuerreform III ("USR III"). Neben der Abschaffung der Statusgesellschaften sollen Instrumente eingeführt werden, um die Attraktivität des Steuersystems der Schweiz zu wahren. Neu ist die Verknüpfung mit der AHV-Finanzierung. Was für die einen ein Erfolgsgarant der SV17 ist, wird von anderen aus dogmatischen Gründen abgelehnt.

### 1 EINLEITUNG

Die SV17 ist die Antwort auf die Kritik und das Scheitern der USR III. Die geplanten Massnahmen der SV17 wurden bereits in unserem Newsletter vom August 2017 präsentiert. Diese wurden im Rahmen der parlamentarischen Beratung weitgehend übernommen.

Das Grundelement der Vorlage ist die **Abschaffung der Statusgesellschaften**, welche international nicht akzeptiert sind. Die Statusgesellschaften sind in der Schweiz aber volkswirtschaftlich sehr wichtig. Gemäss Angaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung beträgt das Steuereinkommen aus diesen Gesellschaften etwa ein Fünftel der jährlichen Gewinnsteuereinnahmen. Mit der USR III hätten diese Statusgesellschaften bis zum 1. Januar 2019 abgeschafft werden sollen. Diese stehen deshalb unter Druck ausländischer Steuerbehörden sowie drohender Gegenmassnahmen; sie würden bereits für das kommende Jahr eine Lösung benötigen. Es ist fraglich, ob dies möglich sein wird.

Aufgrund der Diskussion darüber, welche Instrumente eingeführt werden sollen, damit die Standortattraktivität der Schweiz gewahrt wird, und wie die daraus resultierenden Steuerausfälle finanziert werden sollen, hat sich die **Umsetzung der SV17 bis heute verzögert**. Steuerausfälle entstehen dadurch, dass von den Massnahmen und insbesondere von den vorgesehenen kantonalen Gewinnsteuersenkungen alle Gesellschaften profitieren können (welche nicht Teil der Vorlage sind). Entsprechend steigt aufgrund der Reform die Steuerbelastung der Statusgesellschaften, während sie für die grosse Mehrheit der Unternehmen tiefer sein wird.

### 2 PARLAMENTARISCHE BERATUNG

#### 2.1 ALLGEMEINES

Der Bundesrat hat am 9. Juni 2017 die SV17 genehmigt. Die Vernehmlassung wurde im Dezember 2017 abgeschlossen. Die finale Botschaft zur SV17 wurde schliesslich am 21. März 2018 veröffentlicht. Danach begann die Beratung im Parlament. Die erstberatende Kommission für Wirt-

schaft und Abgaben des Ständerates ("WAK-S") hat bereits im Nachgang zur Eintretensdebatte beschlossen, als Alternative zur Erhöhung der Familienzulagen einen **Ausgleich über die AHV** vorzunehmen. Die Kommission war der Ansicht, dass die vorgeschlagenen höheren Familienzulagen als sozialer Ausgleich nicht ausreichen. Basierend darauf ist die SV17 zur SV17 mit AHV-Finanzierung ("STAF") herangewachsen.

"Das Parlament hat die SV17 mit der AHV-Finanzierung verknüpft, um einen sozialen Ausgleich zu schaffen und die Akzeptanz der Vorlage zu erhöhen."

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurden **weitere entscheidende Anpassungen an der SV17 beschlossen**:

- > Senkung der Dividendenbesteuerung auf Stufe der Kantone auf mindestens 50% (anstatt 70%)
- > Wiedereinführung des Abzugs für Eigenfinanzierung
- > Einführung einer Rückzahlungsregel beim Kapitaleinlageprinzip

Im Folgenden sollen diese neuen Massnahmen der STAF diskutiert werden. Es wurden daneben weitere Anpassungen an der SV17 vorgenommen, wie beispielsweise eine Ausweitung der Entlastung bei der Kapitalsteuer, welche die Kantone fakultativ einführen können. Während die SV17 eine solche lediglich für Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte vorsah, hat das Parlament entschieden, dass diese auch für konzerninterne Darlehen gewährt werden kann.

## 2.2 ERHÖHUNG DER DIVIDENDENBESTEUERUNG

Mit der Unternehmenssteuerreform II ("USR II") wurde die **Teilbesteuerung von Dividenden** eingeführt (in Kraft 1. Januar 2009). Auf **Bundesebene** sind Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen (Beteiligungen von mindestens 10% am Kapital einer Gesellschaft) im Privatvermögen nur im Umfang von 60% steuerbar und Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen im Umfang von 50%.

Die **Kantone** sind dagegen völlig frei zu entscheiden, ob und in welcher Höhe sie die wirtschaftliche Doppelbelastung korrigieren möchten. Zudem sind nach geltendem Recht verschiedene Methoden zur Milderung möglich (Teilbesteuerung versus Teilsatzverfahren). Alle Kantone haben entsprechende Massnahmen ergriffen.

Gemäss der SV17 war vorgesehen, die Teilbesteuerung von Dividenden aus qualifizierenden Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögens von natürlichen Personen auf Bundes- und Kantonsebene auf mindestens 70% zu erhöhen. Die Kantone können auch eine höhere Besteuerung vorsehen. Zudem sieht die SV17 vor, dass alle Kantone das Teilbesteuerverfahren anwenden müssen. Im Rahmen der Beratung wurde die vorgesehene **Mindestbesteuerung auf Kantonsebene auf 50%** gesenkt, da ansonsten mit vehementer Gegenwehr seitens des Gewerbes, KMU und Familienunternehmen zu rechnen gewesen wäre.

Die Mehrzahl der Kantone sieht bereits heute eine Besteuerung von mindestens 50% oder mehr vor. Lediglich vier Kantone kennen ein Besteuerungsmass von unter 50% (UR, GL, AI, AG). Basierend auf der STAF müsste somit nur in diesen vier Kantonen das Teilbesteuerungsmass angehoben werden.

## 2.3 EINFÜHRUNG DES ABZUGS FÜR EIGENFINANZIERUNG

Die **zinsbereinigte Gewinnsteuer** (*Notional Interest Deduction*; "NID") war ein Bestandteil der USR III. Der NID kann auf dem **überdurchschnittlichen Eigenkapital** gewährt werden. Überdurchschnittliches Eigenkapital ist dasjenige Kapital, welches die Gesellschaft nicht langfristig benötigt (Kernkapital) und welches somit durch Fremdkapital ersetzt werden könnte. Der kalkulatorische Zins richtet sich nach der Rendite für zehnjährige Bundesobligationen. Falls das Eigenkapital auf Forderungen gegenüber Nahestehenden entfällt, kann ein dem Drittvergleich entsprechender Zins abgezogen werden.

Im Vorschlag des Bundesrates wurde diese Massnahme bewusst gestrichen. Der Ständerat hat die Möglichkeit des NID für die Kantone wieder eingeführt (fakultativ), aber hat eine deutliche Einschränkung vorgesehen. Der NID kann **nur noch von Hochsteuerkantonen angewendet** werden, welche an ihrem Hauptort einen kumulierten effektiven Gewinnersatz (d.h. Bund, Kanton und Gemeinde) von mindestens 18% ausweisen. Zukünftig wäre dies voraussichtlich nur im **Kanton Zürich** der Fall. Der Abzug ist zudem für die Berechnung der Entlastungsbegrenzung (maximal 70%) mit einzubeziehen.

Gemäss dem Kanton Zürich können vom NID nicht nur Unternehmen, welche in der Schweiz Finanzierungsfunktionen für ausländische Konzerne ausüben (Holdinggesellschaften oder *Finance Branches*), sondern auch KMUs von dieser Massnahme profitieren.

## 2.4 RÜCKZAHLUNGSREGEL BEIM KAPITALEINLAGEPINZIP

Mit der USR II wurde das Kapitaleinlageprinzip ("KEP") eingeführt, welches seit 1. Januar 2011 in Kraft ist (siehe dazu unseren Newsletter vom Dezember 2010). **Kapitaleinlagerserven** ("KER") sind Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von Inhabern von Beteiligungsrechten (z.B. Aktionäre) an eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft. Diese KER können über mehrere Jahre verteilt **einkommens- und verrechnungssteuerfrei** zurückbezahlt werden. Durch die Einführung des KEP resultierten unerwartet hohe Steuerausfälle, weshalb das KEP schnell in massive Kritik geriet und seit längerem verlangt wird, dass es eingeschränkt wird. Das Parlament entschied im Rahmen der USR III, das KEP nicht anzupassen. Dieser Entscheid wurde nun revidiert. Im Gesamtkontext ist diese Regel mit der neuen Obergrenze der Dividendenbesteuerung für Kantone zu sehen, die von 70% auf 50% gesenkt wurde.

Die STAF sieht eine Rückzahlungsregel im KEP vor, nach der Rückzahlungen von KER nur noch verrechnungs- und einkommensteuerfrei sind, soweit die Gesellschaft **im gleichen Umfang steuerbare Reserven** ausschüttet. Die Regel gilt jedoch nur für Gesellschaften, welche an einer **Schweizer Börse** kotiert sind. Eine Ausweitung auf alle börsenkotierten Unternehmen wurde abgelehnt. Gleichzeitig wurde folgender **Ausnahmekatalog** eingeführt,

gemäss welchem die Rückzahlungsregel nicht anwendbar ist für KER:

- > die im Rahmen von grenzüberschreitenden konzerninternen Umstrukturierungen (d.h. Spaltung, Fusion, Quasi-Fusion, Vermögensübertragung oder Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz) nach dem 24. Februar 2008 entstanden ("Ausland-KER");
- > die an in- oder ausländische juristische Personen zurückgezahlt werden, die mindestens 10% am Kapital der leistenden Gesellschaft halten;
- > die im Fall einer Liquidation zurückgezahlt werden oder bei Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Die Regel beinhaltet auch eine **Teilliquidationsregel** im Fall des Rückkaufs eigener Aktien. Gemäss dieser muss der entsprechende Liquidationsüberschuss mindestens zur Hälfte der KER belastet werden. Falls diese Regel nicht eingehalten wird, wird der Bestand der KER entsprechend korrigiert und der steuerbare Anteil des Liquidationsüberschusses vermindert.

**"Die konkrete Umsetzung der KER-Rückzahlungsregel lässt viele Fragen offen."**

Die Umsetzung dieser Regel wirft viele Fragen und Probleme auf. Beispielsweise ist unklar, wie bei einer Verletzung der Rückzahlungsregel der Vollzug bei der Einkommenssteuer nachvollzogen werden soll. Zudem müssen die betroffenen Gesellschaften eine Unterteilung der bestehenden KER vornehmen (Bestimmung des Ausland-KER) sowie die Entwicklung derselben seit Februar 2008 nachvollziehen (Zunahme und Rückzahlungen); dies dürfte nicht einfach sein.

## 2.5 AHV-FINANZIERUNG

Eine massgebliche Änderung erfuhr die SV17 durch den Vorschlag der WAK-S, die umstrittene Erhöhung der Familienzulagen zu streichen und stattdessen die SV17 **mit einer AHV-Finanzierung** zu verknüpfen. Die Grundidee bleibt jedoch die gleiche, es geht um eine "**soziale Kompensation**". Der Umfang der Zusatzfinanzierung der AHV soll den erwarteten Mindereinnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden durch die STAF entsprechen, nach dem Prinzip, dass jeder verlorene Steuerfranken mit einem AHV-Franken finanziert wird (voraussichtlich jährlich ca. CHF 2 Mrd.). Gemäss dem Bundesrat würde die AHV dadurch drei bis vier Jahre später in die roten Zahlen rutschen. Es besteht **kein sachlicher Zusammenhang** der beiden Vorlagen, aber der fehlende angemessene soziale Ausgleich wird als Grund für das Scheitern der USR III erachtet, weshalb ein solcher – in irgendeiner Form – für die Akzeptanz der Vorlage als entscheidend erachtet wird.

Die AHV-Finanzierung erfolgt durch die **Erhöhung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge** um 0.3% (je 0.15%), aber auch durch die vollumfängliche **Zuweisung des Demografieprozents** aus der Mehrwertsteuer an die AHV und die **Erhöhung des Bundesbeitrages**. Damit wird

die AHV-Finanzierung anteilmässig auf Bund, Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt (je einen Drittel).

Ein juristisches Gutachten bestätigt, dass die Koppelung der Geschäfte die Einheit der Materie nicht verletzt, dennoch wurde diese im Parlament in Frage gestellt. Trotz der kontroversen Diskussion war die Idee der AHV-Finanzierung in der Beratung erstaunlicherweise nie wirklich gefährdet. Es scheint, dass der soziale Ausgleich bei der Steuerreform breite Anerkennung findet.

## 3 ÜBERBLICK UND ZEITPLAN

Am 28. September 2018 hat das Parlament die STAF in der Schlussabstimmung der Herbstsession angenommen. Folgende **Massnahmen** sieht die STAF in der finalen Fassung vor:

- > Aufhebung der Regelungen für die Statusgesellschaften, inkl. gesonderte Besteuerung stiller Reserven (obligatorisch);
- > Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2%;
- > Anpassung des Finanzausgleiches zwischen den Kantonen und Abgeltung der Gemeinden durch die Kantone (Gemeindeklausel);
- > Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (inkl. Vermögensübertragung, Verlegung des Sitzes oder tatsächlicher Verwaltung in die Schweiz);
- > Erhöhung der Dividendenbesteuerung (Bund: 70% und Kantone: 50%);
- > Einführung einer Rückzahlungs- und Teilliquidationsregel beim KEP;
- > Erweiterung der Transponierungsregel (Streichung der Ausnahme für Beteiligungen unter 5%);
- > Ausdehnung der Steueranrechnung für Betriebsstätten ausländischer Unternehmen;
- > Einführung kantonaler Entlastungsbegrenzung von max. 70% oder tiefer;
- > Einführung kantonaler Patentbox gem. OECD-Standard mit maximaler Entlastung von 90%;
- > Zusätzliche F&E-Abzüge auf Kantonsebene von max. 50% (fakultativ);
- > Abzug für Eigenfinanzierung in Hochsteuernkantonen (fakultativ);
- > Kantonale Entlastung bei der Kapitalsteuer für Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninternen Darlehen (fakultativ);
- > AHV-Finanzierung.

Die STAF soll am **1. Januar 2020** in Kraft treten. Obwohl der Steuerteil der Vorlage allgemein anerkannt scheint, gibt insbesondere die Verbindung mit der AHV-Reform zu reden. Falls ein Referendum ergriffen wird, würde eine

entsprechende Abstimmung voraussichtlich am 19. Mai 2019 stattfinden.

#### 4 FAZIT UND AUSBLICK

Was die Steuerreform retten soll, kann sie gleichzeitig zum Scheitern bringen. **Gegen die Verknüpfung** von Steuern und AHV regt sich insbesondere Widerstand aus dem Arbeitgeberverband und der SVP. Definitive Parolen müssen noch gefasst werden, aber ein Referendum scheint wahrscheinlich.

Die Problematik der STAF liegt darin, dass ein **Gleichgewicht** geschaffen werden muss zwischen der Standortattraktivität der Schweiz und der Ergiebigkeit der Steuererträge. Die aktuellen Berechnungen basieren alle auf Schätzungen, die fehleranfällig sind. Die **finanzielle Auswirkung** der STAF lässt sich **kaum vorhersagen**.

Es ist zudem nicht einfach, den Überblick über alle Massnahmen zu behalten. Entsprechend wird im Rahmen einer allfälligen Volksabstimmung vermutlich die Verknüpfung der Geschäfte Steuern und AHV im Zentrum stehen. Am Beispiel des Kantons Waadt hat sich jedoch gezeigt, dass ein hoher sozialer Ausgleich die Akzeptanz der Steuerreform erhöht. Dennoch lässt sich der Ausgang einer Volksabstimmung nicht abschätzen. Unabhängig von der Steuervorlage bleibt die AHV-Finanzierung notwendig. Als alternative Finanzierung der AHV wird auch eine weitere Erhöhung der Mehrwertsteuer in Betracht gezogen. Insofern scheint eine Verknüpfung dieser beiden Geschäfte, d.h. Finanzierung der AHV durch Steuereinnahmen – in irgendeiner Form – unumgänglich. Die AHV-Reform als solche bleibt aber unabhängig von der Einführung der STAF notwendig.

## Kontakte

Der Inhalt dieses Newsletter stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der folgenden Personen:

In Zürich:



**Michael Nordin**

Partner  
michael.nordin@swlegal.ch

In Genf:



**Pietro Sansonetti**

Partner  
pietro.sansonetti@swlegal.ch



**Petra Hess**

Senior Associate  
petra.hess@swlegal.ch



**Jean-Frédéric Maraia**

Partner  
jean-frederic.maraia@swlegal.ch



SCHELLENBERG WITTMER AG / Rechtsanwältinnen

**ZÜRICH** / Löwenstrasse 19 / Postfach 2201 / 8021 Zürich / Schweiz / T +41 44 215 5252

**GENÈVE** / 15bis, rue des Alpes / Postfach 2088 / 1211 Genève 1 / Schweiz / T +41 22 707 8000

**SINGAPUR** / Schellenberg Wittmer Pte Ltd / 6 Battery Road, #37-02 / Singapur 049909 / [www.swlegal.sg](http://www.swlegal.sg)

[www.swlegal.ch](http://www.swlegal.ch)

Dieser Newsletter ist auf unserer Website [www.swlegal.ch](http://www.swlegal.ch) auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar.